

Erläuterungen des Grossen Rats

Vorlage

Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» und Gegenvorschlag des Grossen Rats «Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (Überbrückungsleistung)»



Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Neben der Stimmabgabe an der Urne am Abstimmungssonntag haben Sie folgende Möglichkeiten, an der Abstimmung teilzunehmen:

Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Den Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: Entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.



Vorlage**Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» und Gegenvorschlag des Grossen Rats «Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (Überbrückungsleistung)»**

In Kürze	→	4
Im Detail	→	6
Argumente	→	10
Abstimmungstext	→	12

In Kürze

Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» und Gegenvorschlag des Grossen Rats «Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (Überbrückungsleistung)»

Ausgangslage

Wenn ein Regierungsmitglied das Amt beendet, bekommt es nach geltendem Recht ein lebenslanges Ruhegehalt. Je länger es im Amt war, desto höher ist dieses Ruhegehalt. Ab einem bestimmten Einkommen wird das Ruhegehalt gekürzt. Das Ruhegehalt steht im Zusammenhang mit der Amtszeitbeschränkung, dem Nichtwiederwahl-Risiko und der Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder im Amt. Im März 2024 kam die Initiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» zu Stande. 4342 Personen haben die Initiative unterschrieben. Im Juni 2025 hat der Grosse Rat die Initiative behandelt und für gültig erklärt.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen. Er macht einen Gegenvorschlag zur Initiative. Bei der Abstimmung geht es um die Initiative und um den Gegenvorschlag des Grossen Rats. Die Stimmberechtigten entscheiden, was sie besser finden. Sie können auch beides ablehnen, so dass alles bleibt, wie es heute ist.

Die Initiative

Die Initiative will das lebenslange Ruhegehalt für amtierende und zukünftige Regierungsmitglieder ersatzlos abschaffen. Ehemalige Regierungsmitglieder behalten ihr Ruhegehalt. Mit der Initiative gibt der Kanton etwa 1,3 Millionen Franken pro Jahr weniger aus.

Der Gegenvorschlag

Auch der Gegenvorschlag des Grossen Rats will das lebenslange Ruhegehalt abschaffen. Als Ersatz erhalten ausscheidende Regierungsmitglieder aber eine Überbrückungsleistung für längstens drei Jahre. Spätestens im Pensionsalter gibt es nichts mehr. Ehemalige Regierungsmitglieder behalten ihr Ruhegehalt. Der Kanton spart mit dem Gegenvorschlag fast so viel Geld wie mit der Initiative: etwa 1,15 Millionen Franken pro Jahr.

Abstimmungs- fragen

- Wollen Sie die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» annehmen?
- Wollen Sie den Gegenvorschlag des Grossen Rats «Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung» annehmen?

Empfehlung des Initiativkomitees

Ja zur Initiative, **Nein** zum Gegenvorschlag

Die Volksinitiative verhindert, dass Regierungsmitglieder, die aus dem Amt ausscheiden, ein lebenslanges Ruhegehalt erhalten. Aktuell bekommen sie lebenslang, je nach Dauer der Regierungszeit, eine jährliche Entschädigung von bis zu 115 000 Franken. Da Regierungsmitglieder aufgrund ihrer Bekanntheit und Kompetenzen schnell einen neuen Job finden, sind die Zahlungen schon längst überflüssig. Zudem sehen die Initianten keinen Grund, weshalb Bündner Regierungsräte neben der Pensionskasse und der regulären AHV-Rente zusätzlich noch einen lebenslangen goldenen Fallschirm benötigen.

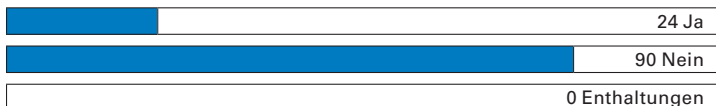
Empfehlung des Grossen Rats

Nein zur Initiative, **Ja** zum Gegenvorschlag

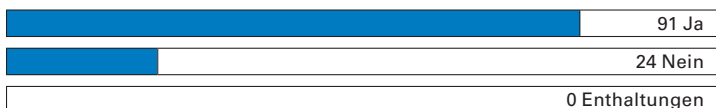
Der Grosse Rat will das heutige lebenslange Ruhegehalt abschaffen und dafür eine befristete Überbrückungsleistung einführen. Der zeitgemässe Gegenvorschlag mit der Überbrückungsleistung sichert die Unabhängigkeit und Attraktivität des Regierungsamts. Der Gegenvorschlag verhindert, dass sich Regierungsmitglieder schon während ihrer Amtszeit nach Anschlusslösungen umsehen müssen. Der Gegenvorschlag vermeidet so Interessenkonflikte und stärkt das Vertrauen in den Staat. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab und empfiehlt dem Volk, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Abstimmung im Grossen Rat

Volksinitiative dem Volk zur Annahme empfehlen?



Gegenvorschlag dem Volk zur Annahme empfehlen?



Im Detail

Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» und Gegenvorschlag des Grossen Rats «Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (Überbrückungsleistung)»

Das geltende Recht

Wenn ein Regierungsmitglied das Amt beendet, bekommt es nach geltendem Recht ein lebenslanges Ruhegehalt. Je länger es im Amt war, desto höher ist dieses Ruhegehalt. Der Höchstbetrag bei zwölf Amtsjahren beträgt jährlich etwa 115 000 Franken. Verdient ein ehemaliges Regierungsmitglied selbst ein bestimmtes Einkommen, wird das Ruhegehalt gekürzt.

Ziele des Ruhegehalts	
Amtszeitbeschränkung abfedern	Nach spätestens 12 Jahren müssen Regierungsmitglieder eine neue Arbeit finden.
Nichtwiederwahl-Risiko auffangen	Für eine volle Amtszeit braucht es zwei Wiederwahlen.
Unabhängigkeit im Amt sichern	Die Arbeitssuche während der Zeit im Amt kann zu Interessenkonflikten führen.
Regierungsamt attraktiv halten	Es braucht fähige Personen, die für das Regierungsamt kandidieren.

Abbildung 1: Ziele des Ruhegehalts

- Zum Ruhegehalt gehören auch diese beiden Leistungen:
- Eine Invalidenleistung, wenn ein Regierungsmitglied im Amt invalid wird.
 - Eine Witwen-/Witwerrente, wenn ein Regierungsmitglied im Amt oder danach stirbt.

Die Initiative

1. Zustandekommen und Gültigkeit

Im März 2023 startete eine Gruppe die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt». 4342 Personen unterzeichneten die Initiative. Sie kam im März 2024 zu Stande. Die Initiative ist gültig. Das hat der Grosse Rat in der Junisession 2025 entschieden.

2. Inhalt

Die Initiative ändert das Gesetz so, dass Ruhegehälter, Abfindungen oder sonstige Abgangsentschädigungen verboten sind. Zurückgetretene, nicht wieder gewählte oder nicht mehr zur Wahl angetretene Regierungsmitglieder sollen nichts davon erhalten. Mit der Initiative wird auch die Invalidenleistung und die Witwen-/Witwerrente abgeschafft.

3. Amtierende und künftige Regierungsmitglieder

Die Initiative gilt für alle Personen, die beim Inkrafttreten im Amt sind oder danach ihr Amt beginnen. Sie sollen keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Abfindungen und sonstige Entschädigungen haben. Diese Personen behalten auch Invalidenleistungen und Witwen-/Witwerrenten nur, wenn sie schon laufen.

4. Ehemalige Regierungsmitglieder

Ehemalige Regierungsmitglieder können ihr lebenslanges Ruhegehalt behalten. Auch laufende Witwen-/Witwerrenten werden weiterhin bezahlt. Bei den noch nicht laufenden Witwen-/Witwerrenten kommt es darauf an, ob die Amtszeit eines ehemaligen Regierungsmitglieds am 1. Januar 2007 beendet war, andauerte oder noch nicht begonnen hat.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Initiative gibt der Kanton grob geschätzt etwa 1,3 Millionen Franken pro Jahr weniger aus.

Der Gegenvorschlag

1. Gegenvorschlag des Grossen Rats

Der Grosse Rat hat bei der Behandlung der Initiative beschlossen, den Stimmberechtigten eine andere Lösung vorzuschlagen. Er macht also einen Gegenvorschlag zur Initiative.

2. Inhalt

Auch der Gegenvorschlag will das lebenslange Ruhegehalt wie bei der Initiative abschaffen. Als Ersatz erhalten ehemalige Regierungsmitglieder aber eine Überbrückungsleistung für längstens drei Jahre. Spätestens im Pensionsalter gibt es nichts mehr. Die Höhe der Überbrückungsleistung hängt wie beim heutigen Ruhegehalt von der Amtsdauer ab. Auch die Überbrückungsleistung wird gekürzt, wenn ein ehemaliges Regierungsmitglied selbst ein bestimmtes Einkommen erzielt. Der Gegenvorschlag schafft wie die Initiative die Invalidenleistung und die Witwen-/Witwerrente ab.

3. Amtierende und künftige Regierungsmitglieder

Für beim Inkrafttreten des Gegenvorschlags angefangene Amtsperioden gelten noch die alten Regeln (Schutz des Vertrauens in das bei der Wahl geltende Recht). Für künftige Amtsperioden gibt es die Überbrückungsleistung. Die nächste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2027. Wie bei der Initiative werden auch beim Gegenvorschlag die Invalidenleistung und die Witwen-/Witwerrente nur weiterbezahlt, wenn sie schon laufen.

4. Ehemalige Regierungsmitglieder

Ehemalige Regierungsmitglieder behalten ihr Ruhegehalt. Auch laufende Witwen-/Witwerrenten werden weiterhin bezahlt. Bei den noch nicht laufenden Witwen-/Witwerrenten kommt es darauf an, ob die Amtszeit eines ehemaligen Regierungsmitglieds am 1. Januar 2007 beendet war, andauerte oder noch nicht begonnen hat.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton spart mit dem Gegenvorschlag fast so viel Geld wie mit der Initiative: grob geschätzt etwa 1,15 Millionen Franken pro Jahr.

Übersicht

Bei der Abstimmung geht es um die Initiative und um den Gegen-
vorschlag des Grossen Rats. Die Stimmberechtigten entscheiden,
was sie besser finden. Sie können auch beides ablehnen, so dass
alles bleibt, wie es heute ist.
Die voraussichtliche Bezugsdauer ist beim geltenden Recht, bei
der Initiative und beim Gegenvorschlag unterschiedlich lang:

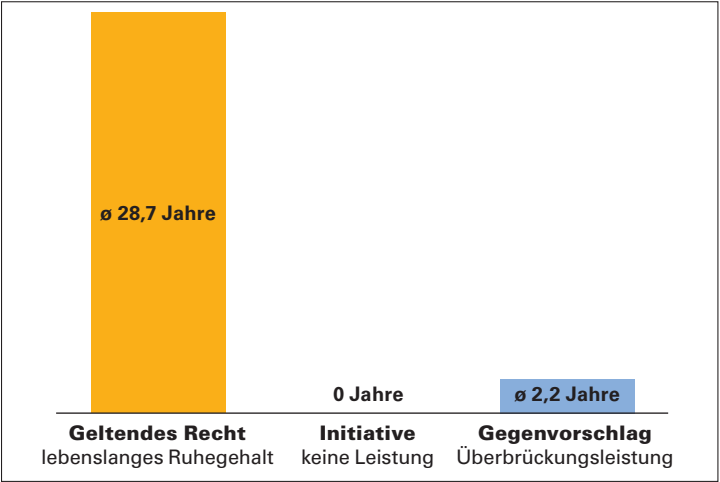


Abbildung 2: Erwartete Bezugsdauer (Grundlage historische
Daten, gerundet)

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nur grob schätzen:

	Geltendes Recht	Initiative	Gegenvorschlag
Rechtlicher Anspruch	lebenslang	–	max. 3 Jahre und längstens bis Pensionsalter
Erwartete Kosten /Jahr	1,3 Mio.	–	0,15 Mio.
Erwartete Ein- sparung /Jahr	–	– 1,3 Mio.	– 1,15 Mio.

Abbildung 3: Erwartete finanzielle Auswirkungen (langfristig,
ohne Kürzungen bei eigenem Einkommen, in Franken, gerundet)

Argumente

Argumente des Initiativkomitees

Keine goldenen Fallschirme für Regierungsräte

Ausgeschiedene Regierungsräte erhalten je nach Amtszeit eine lebenslange Rente von über 110 000 Franken. Nur noch ganz wenige Kantone kennen eine solche Regelung. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Darum soll auch Graubünden diesen goldenen Fallschirm abschaffen.

Eigenverantwortung wahrnehmen

Das hohe lebenslange Ruhegehalt der Regierungsräte nach der Amtszeit ist nicht mehr zu rechtfertigen und entspricht einer Art «Vollkasko-Versicherung», um den Absturz in die Sozialhilfe zu verhindern. Tatsache ist aber, dass Regierungsmitglieder nach ihrer Amtszeit leicht wieder eine gut bezahlte Stelle oder attraktive Verwaltungsratsmandate finden. Hohe Abfindungen sind deshalb unnötig!

Hohe Löhne und attraktive Pensionskassenlösungen

Wer politische Verantwortung trägt, soll angemessen verdienen. Mit Jahressalären von 275 000 Franken ist das in Graubünden absolut der Fall. Und nebenbei sind sie der sehr attraktiven kantonalen Pensionskasse angeschlossen. Zudem liegt es in der Eigenverantwortung aller, für die persönliche Vorsorge zu sorgen. Die Möglichkeiten, welche anderen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel Einzahlen in die dritte Säule und persönliches Vorsorge- oder Sparkonto, sind problemlos auch für Regierungsräte möglich.

Millionen Steuergelder fürs Nichtstun?

Lebenslange Renten oder auch befristete Leistungen, wie es der Gegenvorschlag vorsieht, kosten den Steuerzahler jährlich viel Geld. Es ist nicht mehr zu verantworten, dass die Bürger Steuern zahlen müssen, damit ausgeschiedene Regierungsmitglieder unnötige Renten erhalten.

Nur ein JA zur Initiative und ein NEIN zum Gegenvorschlag führt zu einer gerechten Lösung und entlastet die Kantonskasse um Millionen!

Argumente

Argumente des Grossen Rats

Der Grosse Rat ist gegen das heutige lebenslange Ruhegehalt und hält eine befristete Überbrückungsleistung für die richtige Lösung. Er lehnt deshalb die Initiative ab und empfiehlt dem Volk, dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Gegenvorschlag ist zeitgemäss

Der Gegenvorschlag ist eine moderne und bewährte Regelung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsamtsamt. 20 Kantone in der Schweiz haben eine vergleichbare Lösung mit einer Überbrückungsleistung.

Gegenvorschlag sichert Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Regierung ist wichtig für das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat. Regierungsmitglieder sollen sich nicht schon während ihrer Amtszeit nach Anschlusslösungen umsehen. Das würde zu Interessenkonflikten führen. Mit der Überbrückungsleistung des Gegenvorschlags ist ihre unabhängige Amtsausübung bis zum Schluss gewährleistet.

Gegenvorschlag bewahrt Attraktivität des Amts

Der Kanton Graubünden hat für Regierungsmitglieder die strengste Amtszeitbeschränkung in der Schweiz (12 Jahre, maximal zwei Wiederwahlen). Deshalb braucht es eine verhältnismässige wirtschaftliche Absicherung für die Zeit nach dem Amtsende. Die Überbrückungsleistung des Gegenvorschlags berücksichtigt das. Gleichzeitig bleibt das Regierungsamtsamt attraktiv.

Gegenvorschlag schützt Vertrauen

Die amtierenden Mitglieder der Regierung haben sich für das Amt zur Verfügung gestellt mit dem Wissen, dass ihr wirtschaftliches Auskommen nach der Zeit in der Regierung gesichert ist. Darauf sollen sie weiterhin vertrauen dürfen. Der Gegenvorschlag bietet klare Lösungen für ehemalige, amtierende und künftige Regierungsmitglieder.

Empfehlung des
Grossen Rats

Nein zur Initiative, **Ja** zum Gegenvorschlag

Abstimmungstext – Beschlüsse Grosser Rat

Beschlüsse des Grossen Rats zur kantonalen Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt»

Vom Grossen Rat beschlossen am 11. Juni 2025

1. Die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» wird für gültig erklärt.
2. Die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Gegenvorschlag in Form einer Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) zu.
4. Der Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» in Form einer Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) wird dem Volk zur Annahme empfohlen.

Abstimmungstext – Initiative

Wortlaut der Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt»

Das «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380)» ist wie folgt zu ändern:

Art. 8: Die Ausrichtung eines Ruhegehaltes, von Abfindungen und sonstigen Abgangsschädigungen an zurückgetretene, nicht wieder gewählte oder nicht mehr zur Wahl antretende Mitglieder der Regierung ist nicht zulässig.

Art. 9 bis 11: *Aufheben*

Art. 12a: Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Amt stehende Regierungsmitglieder gilt das neue Recht. Sie haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Abfindungen und sonstige Entschädigungen.

Abstimmungstext – Gegenvorschlag

Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

Änderung vom 11. Juni 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.380**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Februar 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)» BR [170.380](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Ergänzende Regelungen

¹ Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit dem Amt eines Mitglieds der Regierung vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Graubünden (PKGR) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Pensionskasse Graubünden¹⁾.

¹⁾ BR [170.450](#)

Art. 8*Aufgehoben***Art. 8a (neu)**

Leistungen nach dem Ausscheiden

1. Überbrückungsleistung

¹ Mitglieder der Regierung, die aus dem Amt ausscheiden, haben während drei Jahren, längstens bis zur Alterspensionierung gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden²⁾, Anspruch auf eine Überbrückungsleistung.

² Sie beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.

³ Sie wird monatlich ausgerichtet.

Art. 8b (neu)

2. Kürzung und Verweigerung

¹ Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung Einkünfte erzielt, die zusammen mit der Leistung nach dem Ausscheiden das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigen, ist die Leistung nach dem Ausscheiden um den Mehrbetrag zu kürzen. Als Einkünfte gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Letztere gelten zum Rentenwert als Einkünfte.

² Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, für welches das ehemalige Mitglied der Regierung rechtskräftig verurteilt worden ist, wird die Leistung gekürzt oder verweigert.

³ Eine Kürzung oder Verweigerung erfolgt durch Nichtauszahlung, Verrechnung mit künftigen Leistungen oder Rückforderung.

Art. 8c (neu)

3. Mitwirkungspflichten

¹ Anspruchsberechtigte teilen der zuständigen Stelle die gemäss Artikel 8b Absatz 1 massgeblichen Einkünfte jährlich mit.

² Sie erteilen der zuständigen Stelle bei Bedarf weitere Auskünfte.

³ Kommen sie den Mitwirkungspflichten nicht nach, wird die Leistung gekürzt oder verweigert.

⁴ Nicht geltend gemachte Ansprüche verwirken zwei Jahre nach Ende des betreffenden Kalenderjahres.

²⁾ BR [170.400](#)

Art. 9*Aufgehoben***Art. 10 Abs. 1 (geändert)****4. Finanzierung (Überschrift geändert)**

¹ Die Leistungen nach dem Ausscheiden werden vom Kanton finanziert.

Art. 10a (neu)**5. Zuständigkeit und Rechtsschutz**

¹ Das Personalamt ist unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug zuständig.

² Das Personalamt erlässt auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung. Diese kann direkt an die Regierung weitergezogen werden.

³ Die Regierung ist zuständig für einen Entscheid gemäss Artikel 8b Absatz 2. Sie erlässt eine anfechtbare Verfügung.

⁴ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung können an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 11*Aufgehoben***Art. 12 Abs. 2 (geändert)****6. Übergangsbestimmungen zum Erlass vom 19. Oktober 2006 (Überschrift geändert)**

² Die gesamten aufgezinsten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der PKGR übertragen.

Art. 12a (neu)**7. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 11. Juni 2025**

¹ Es besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss dem alten Recht für vor dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden.

² Es besteht Anspruch auf eine Leistung nach dem Ausscheiden gemäss dem neuen Recht für ab dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden.

³ Für die mitversicherten Leistungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, gilt das alte Recht, für die nicht laufenden das neue Recht.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 gilt für die mitversicherte Leistung zugunsten von Ehegattinnen und Ehegatten von ehemaligen Regierungsmitgliedern, die ihr Amt vor Inkrafttreten des Erlasses vom 19. Oktober 2006 angetreten haben, das alte Recht.

⁵ Die Bestimmungen betreffend den Vollzug sind auf alle Sachverhalte anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Sofern die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» zurückgezogen wird, untersteht diese Teilrevision dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Grosse Rat empfiehlt, am 30. November 2025
wie folgt zu stimmen:

Nein

**Wollen Sie die kantonale Volksinitiative
«Schluss mit goldenem Fallschirm für
Regierungsmitglieder – Nein zum lebens-
langen Ruhegehalt» annehmen?**

Ja

**Wollen Sie den Gegenvorschlag des
Grossen Rats «Teilrevision des Gesetzes
über die Gehälter und die berufliche Vor-
sorge der Mitglieder der Regierung»
annehmen?**



Namens des Grossen Rats / Chur, den 28. August 2025

Die Standespräsidentin:
Valérie Favre Accola

Der Kanzleidirektor:
Daniel Spadin